

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

TEAM 4 Bauernschmitt Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

**110-kV-Freileitung B82,
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg - Nord 2" | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.07.2023; Ihr Zeichen: Be/Fi

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

110-kV-Anlagen

bei der den Planungsbereich überspannenden 110-kV-Freileitung B82 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TenneT TSO GmbH, welche auch die Beauskunftung der Leitung übernimmt.

Bitte wenden Sie sich daher, falls nicht sowieso schon geschehen, direkt an TenneT TSO GmbH für eine Stellungnahme zu dem geplanten PV-Park:

TenneT TSO GmbH
GSG-BTL-MS
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
bauleitplanung@tennet.eu

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Bayernwerk Netz GmbH

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Florian Hofer
Assetmanagement
Assetstrategie & techn.
Grundsatzaufgaben

T +499412017546

Florian.Hofer@bayernwerk.de

Unser Zeichen: TAS Ho 9010

Datum

25. Juli 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Datum
25. Juli 2023

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Parsberg. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg,
Telefon: (09492) 950-0, E-Mail: parsberg@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Datum: 15.02.2021

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn | 3 |
| 1.2 | Erkundigungspflicht und Baubeginn | 3 |
| 1.3 | Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen | 3 |
| 1.4 | Kennzeichnung / Markierung | 4 |
| 1.5 | Unbekannte Leitungen | 4 |
| 1.6 | Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen | 4 |
| 1.7 | Aufsicht | 4 |
| 2 | Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen | 5 |
| 2.1 | Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen | 5 |
| 2.2 | Freilegen von Kabeln | 5 |
| 2.3 | Oberirdische Anlagen | 5 |
| 2.4 | Hinweisschilder | 5 |
| 2.5 | Beschädigung eines Starkstromkabels | 5 |
| 2.6 | Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel | 6 |
| 3 | Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen | 7 |
| 3.1 | Verlegetiefen von Gasleitungen | 7 |
| 3.2 | Freilegen von Gasleitungen | 7 |
| 3.3 | Oberirdische Anlagen | 7 |
| 3.4 | Hinweisschilder / Ortung | 7 |
| 3.5 | Beschädigung an Gasverteilungsanlagen | 8 |
| 4 | Arbeiten in der Nähe von Freileitungen | 9 |
| 4.1 | Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von: | 9 |
| 4.2 | Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss | 9 |
| 4.3 | Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss | 10 |
| 4.4 | Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand | 11 |
| 4.5 | Beschädigung, Berührung einer Freileitung | 12 |
| 4.6 | Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen | 13 |
| 4.7 | Befestigungen an Freileitungsmasten | 13 |
| 5 | Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH | 14 |
| 5.1 | Übersichtskarte | 14 |
| 5.2 | Unternehmensleitung | 14 |
| 5.3 | Unsere Kundencenter im Überblick | 15 |
| 6 | Wichtige Rufnummern auf einen Blick | 17 |

1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor Beschädigung bzw. vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Diese Unterlage soll Ihnen helfen Unfälle und Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden. Allen auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauherren, Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer und Baggerführer sollen diese Sicherheitshinweise zugänglich sein.

Weiter gelten unter anderem die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3 (bisher BGV A3)
- „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38 8 (bisher BGV C22)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12 (bisher BGR 500)
- „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
- „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
- Vorschriften der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*)
 - „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“ DVGW- Hinweis GW129
 - „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung“ DVGW- Arbeitsblatt GW381
- Vorschriften der BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Die Sicherheitshinweise gelten für jegliche Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen, die der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbeleuchtung sowie deren Steuerung dienen und direkt oder im Auftrag eines Dritten von der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.

Zum öffentlichen Versorgungsnetz gehören z. B. Kabel bis 110.000 Volt, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen bis 380.000 Volt.

1.1 Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Vor jeder Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, aber auch auf Privatgrund – hat der Bauunternehmer bzw. der Bauherr mit unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung an Versorgungsanlagen oder eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen ist der Bauunternehmer/Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich, auch dann, wenn ein Beauftragter vom Netzbetreiber auf der Baustelle anwesend ist.

Der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage sind während und nach Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

1.2 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Für den Bauunternehmer/Bauherrn besteht, nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Umfang der Bauarbeiten zu informieren.

Eine entsprechende Planauskunft über die Lage von Versorgungsleitungen ist einzuholen. Das Planwerk ist auf der Baustelle vorzuhalten und muss jeder bautätigen Person zugänglich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Bauarbeiten auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grundstücken.

1.3 Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen

Für Schäden und Unfälle ist der Verursacher verantwortlich, auch die dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Zusätzlich kann bei grob fahrlässiger Beschädigung der Versorgungsanlagen Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, gegen Mitgliedsbetriebe Bußgelder zu verhängen, wenn Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

1.4 Kennzeichnung / Markierung

Vor den Grabarbeiten ist der neue Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe u. Ä. zu kennzeichnen. Bestehende Kabel- und Rohrleitungen, die im Bereich der neuen Trasse verlaufen oder sie kreuzen, sind ebenfalls zu markieren.

1.5 Unbekannte Leitungen

Werden Kabel oder Rohrleitungen gefunden, die nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind, ist dies sofort zu melden. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgesprochen ist.

1.6 Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Der vorgefundene Zustand, wie z.B. Sandbettung und Trassenwarnbänder, ist wiederherzustellen.

1.7 Aufsicht

Die Bauarbeiten sind von einer fachkundigen Aufsicht der ausführenden Baufirma zu betreuen. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sicher und gewissenhaft ausgeführt werden.

2 Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

2.1 Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen

Nach DIN VDE 0276 ist eine Verlegetiefe für Energiekabel von mindestens 0,6 m empfohlen. Kann diese Verlegetiefe nicht eingehalten werden, sollten die Kabel durch Maßnahmen (z.B. Schutzrohre) mechanisch geschützt sein.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

Bei dennoch unvermutetem Antreffen derartiger Anlagen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren.

2.2 Freilegen von Kabeln

Werden Kabel oder Schutzrohre im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt, hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freigelegte Versorgungsanlagen sind solange als unter Spannung stehend anzunehmend, bis die Spannungsfreiheit durch einen Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH festgestellt wurde, ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten, dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

2.3 Oberirdische Anlagen

Ein Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränken, Armaturen und Schachtdeckeln erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

2.4 Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, ist höchste Vorsicht geboten. Für den Verursacher und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen besteht Lebensgefahr! Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät und sich aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen warnen, „Abstand zu halten!“
- Schadenstelle schnellst möglich verlassen und absperren
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zu den Versorgungsanlagen gehören auch Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel. Sie dienen zur Übertragung von Datenströmen, Schaltimpulsen und Messwerten. Wird ein Kommunikationskabel beschädigt, gilt:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zunehmend werden in der Telekommunikationstechnik Glasfaserkabel eingesetzt. Bei Beschädigungen des Glasfaserkabels kann ein – möglicherweise für das Auge unsichtbarer – Laserstrahl austreten. Je nach Intensität kann der direkte Blick in diesen Laserstrahl irreversible Augenschäden hervorrufen. Bei einer Beschädigung eines Glasfaserkabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Personen aus dem Umfeld entfernen
- Schadenstelle abdecken
- Betreiber informieren

Jede Beschädigung von Stromkabeln, Erdungsanlagen, Telekommunikationskabeln und Glasfaserkabeln, auch nur eine Verletzung der Schutzumhüllung/des Schutzrohres oder falls der Kabelmantel nur eine Druckstelle aufweist, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden umgehend der Bayernwerk Netz GmbH zu melden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend gemeldet, kann es z.B. durch eindringende Feuchtigkeit zu später auftretenden Folgeschäden kommen. Diese sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben. Die Kosten der Reparatur hat der Verursacher zu begleichen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden.

2.6 Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel

Die Schutzzone von 110 kV-Hochspannungskabeln beträgt beidseitig der Kabeltrasse 5,0 m. Alle Maßnahmen innerhalb der genannten Schutzzone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Nähe einer 110 kV-Kabeltrasse gelten andere Abstände, die wegen der Wärmeabstrahlung separat berechnet werden müssen und sind generell mit der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld abzustimmen sind.

3 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

3.1 Verlegetiefen von Gasleitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung einer **Gasleitung** min. 0,5 m.

Angaben über die Lage der Gasrohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

3.2 Freilegen von Gasleitungen

Werden Gasleitungen im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freilegen und Sichern der Gasleitung für nachfolgende Erdarbeiten sind nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH oder einer beauftragten Person durchzuführen. Ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten. Dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen gelten:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten, keine Überpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

3.3 Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Gasstationen, Armaturen, Straßenkappen und Gasschiebern erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

3.4 Hinweisschilder / Ortung

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Markierungspfosten, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

Gasleitungen werden auch mit Ortungsdraht in Ihrer Lage markiert. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitungen, bei einer Beschädigung oder Abriss ist die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren, eine Verfüllung darf nur nach deren Zustimmung erfolgen.

3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

Achtung: Bei Beschädigung einer Gasleitung besteht durch ausströmendes Gas Explosionsgefahr!

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und absperren
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Anwohner warnen, Fenster und Türen schließen, Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern
- Passanten fernhalten
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasaustritt innerhalb von Gebäuden:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen
- Wenn möglich Absperreinrichtung der Gasleitung schließen
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen, nicht klingeln oder telefonieren
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie bei Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr).
- Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung vermeiden.
- Feuerwehr alarmieren

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen. Das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch dann zu benachrichtigen, wenn lediglich die äußere Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Auch wenn keine direkte Beschädigung erkennbar ist, so kann es durch Korrosion oder Haarrisse zu schweren Störungen kommen. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann dies zu Folgeschäden an den Gasanlagen führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich:

Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht **akute Lebensgefahr**.

4.1 Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| bis 1.000 Volt | 1,0 m nach allen Seiten |
| über 1.000 Volt bis 110.000 Volt | 3,0 m nach allen Seiten |
| über 110.000 Volt bis 220.000 Volt | 4,0 m nach allen Seiten |
| über 220.000 Volt bis 380.000 Volt | 5,0 m nach allen Seiten |
| bei unbekannter Spannung | 5,0 m nach allen Seiten |

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Bei unbekannter Spannungshöhe ist Auskunft über die Freileitung bei der Bayernwerk Netz GmbH oder bei dem zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

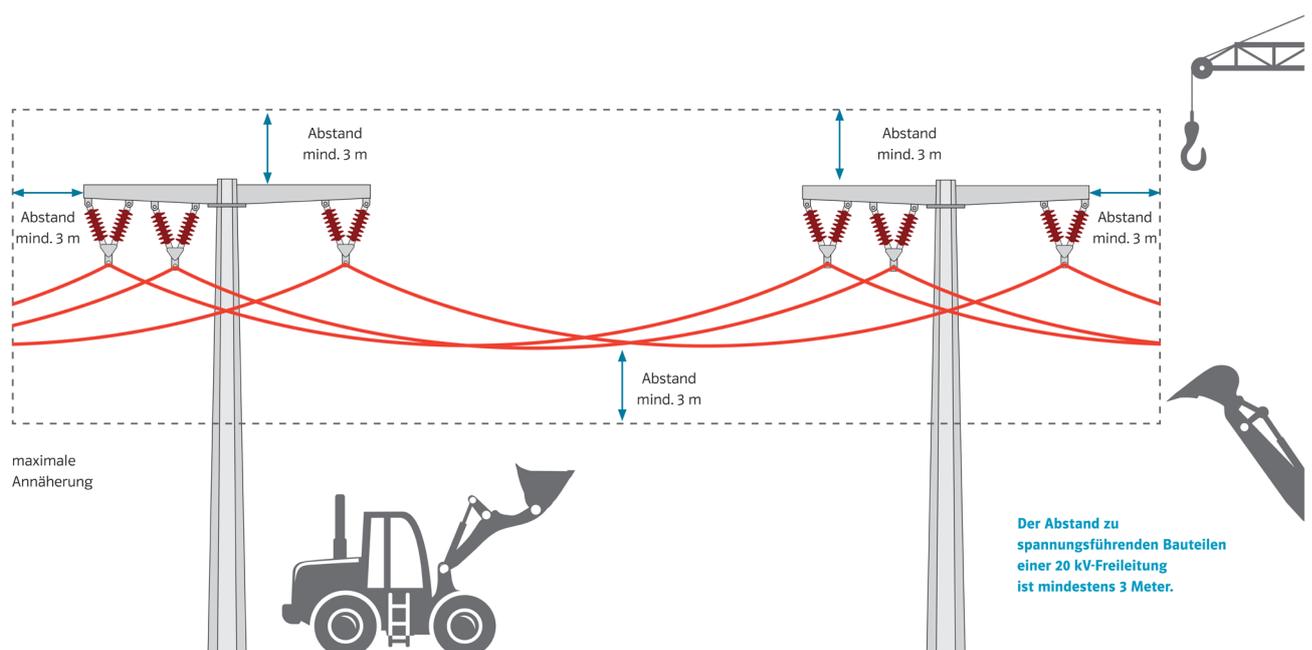
Die Bayernwerk Netz GmbH informiert über die Höhe der Spannung einer Freileitung, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Ist der Netzbetreiber einer Freileitung nicht bekannt, kann dieser bei der Bayernwerk Netz GmbH erfragt werden.

4.2 Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss

Abbildung 1:
Schutzabstand zu einer 20 kV-Leitung ohne Windeinfluss

Unterschreiten der
Schutzabstände bedeutet
akute Lebensgefahr!



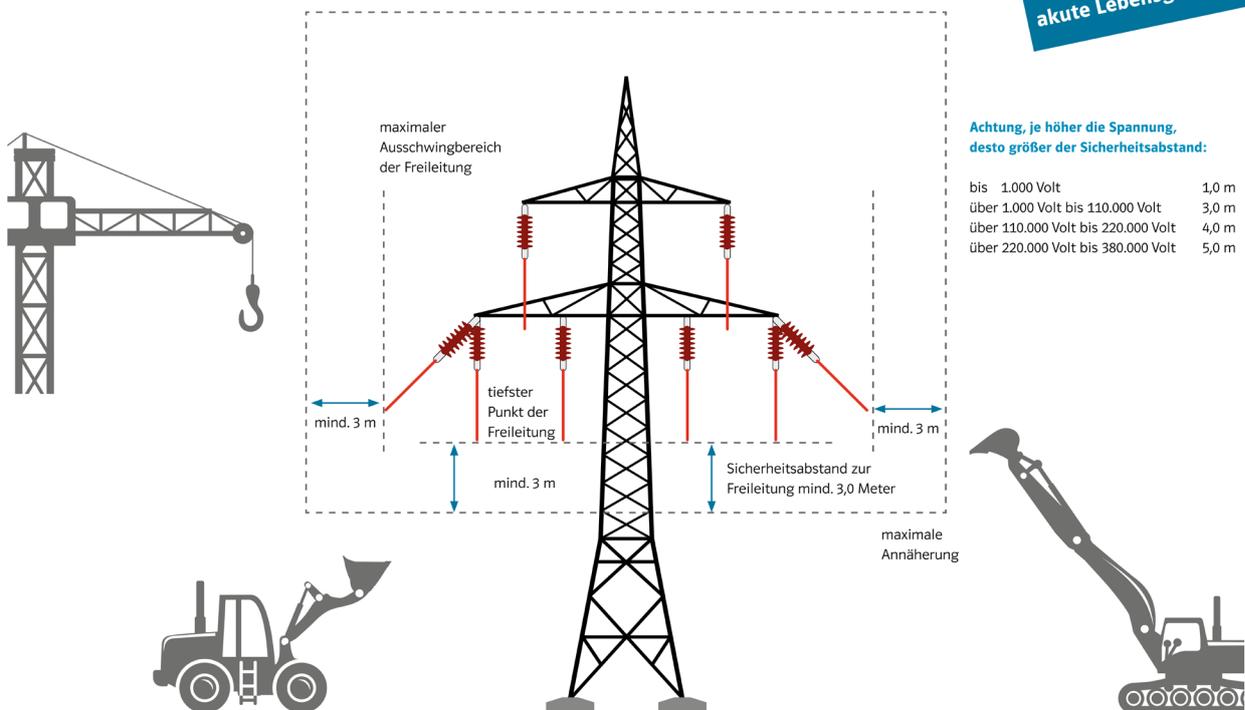
Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden, zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der Schutzbereich einer 20kV-Freileitung beträgt 15m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.3 Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss

Abbildung 2:
Seitlicher Schutzabstand zu einer 110 kV-Leitung unter Windeinfluss



Unterschreiten der Schutzabstände bedeutet akute Lebensgefahr!

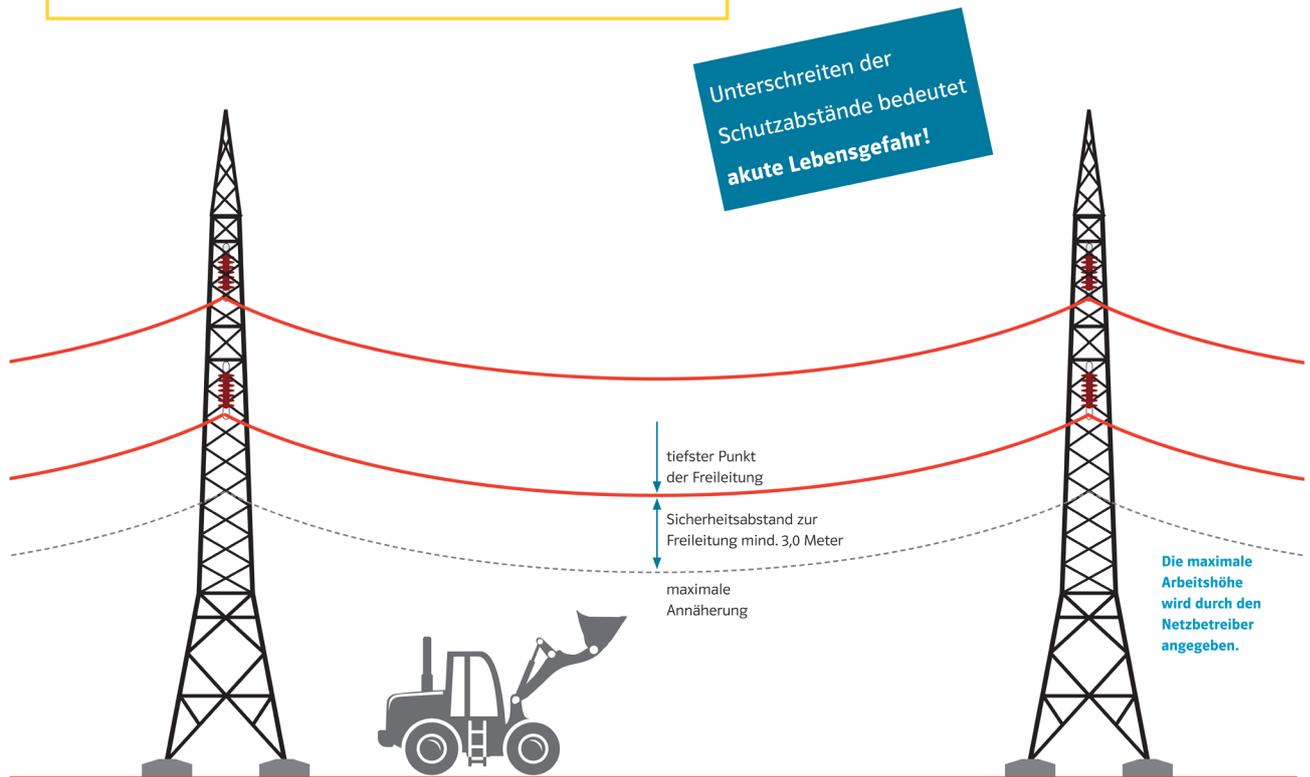
Achtung, je höher die Spannung, desto größer der Sicherheitsabstand:

| | |
|------------------------------------|-------|
| bis 1.000 Volt | 1,0 m |
| über 1.000 Volt bis 110.000 Volt | 3,0 m |
| über 110.000 Volt bis 220.000 Volt | 4,0 m |
| über 220.000 Volt bis 380.000 Volt | 5,0 m |

Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden. Zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Abbildung 3:
Maximale Arbeitshöhe unter einer 110 kV-Leitung



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Der Schutzbereich einer 110 kV-Freileitung beträgt 50 m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.4 Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen, die im Bereich einer Freileitung arbeiten bzw. Baumaschinen bedienen, sich mehr auf die Bautätigkeit als auf die darüber liegende Leitung konzentrieren. Auch sind Abstände zur Freileitung nur schwer einzuschätzen.

Deshalb gilt:

- Vorsicht beim Unterfahren einer Freileitung, Ausleger/Kipper einfahren
- Vorsicht beim Bedienen von Baumaschinen (Bagger, Lader, usw.)
- Vorsicht beim Abladen mit einem Kipper
- Vorsicht bei Kranarbeiten, unkontrolliertem Ausschwingen von Lasten
- Vorsicht bei Gerüstbau und Bewegungen von Roll- oder Fahrgerüsten

Damit gewährleistet ist, dass der Schutzabstand nicht unterschritten wird, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.

- mit Sperrschranken oder Absperrzaun den vorgegebenen Bereich absichern
- mit Höhenbegrenzungen die vorgegebene Durchfahrthöhe absichern
- Aufstellen eines Schutzgerüsts (nur im spannungslosen Zustand der Freileitung und nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH möglich)
- den Schwenkbereich und die Laufkatze eines Baukrans so beschränken, dass ein Einschwenken in den Gefährdungsbereich nicht möglich ist

Ist keine der aufgeführten Schutzmaßnahmen durchführbar, so ist mit Hilfe der Bayernwerk Netz GmbH eine gleichwertige Lösung auszuarbeiten.

4.5 Beschädigung, Berührung einer Freileitung

Für alle Personen, die sich an der Schadensstelle oder im Gefahrenbereich aufhalten, besteht **akute Lebensgefahr**.

Berührt ein Fahrzeug (Kipper, Kran, Bagger usw.) eine Freileitung oder kommt es zum Herabfallen von Leiterseilen, gilt Folgendes:

- Personen, die sich im näheren Umkreis befinden, dürfen sich auf keinen Fall dem verunfallten Fahrzeug oder einem auf dem Erdboden liegenden Leiterseil nähern, auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Spannung abgeschaltet ist.
- Ruhe bewahren, nicht Aussteigen. Durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers versuchen, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen. Personen, die sich dem Fahrzeug nähern, warnen und auf die gefährliche Situation aufmerksam machen.
- Kann der Kontakt mit der Freileitung und dem Fahrzeug nicht unterbrochen werden und ist ein Verbleib im Führerhaus nicht mehr möglich, ist das Fahrzeug mit geschlossenen Füßen und einem möglichst weiten Sprung zu verlassen. Ebenso ist das Entfernen von der Gefahrenstelle mit geschlossenen Füßen und mit Sprüngen fortzusetzen. Das gemeinsame Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann zu einem tödlichen Stromschlag führen.
- Die Unfallstelle ist großräumig, mindestens in einem Umkreis von 20 m, abzusichern. Sind leitende Gegenstände wie z.B. Drahtzäune oder ähnliches im Unfallbereich, die eine Spannungsverschleppung zur Folge haben können, sind diese ebenso in die Absperrung / Absicherung mit einzubeziehen.
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Im Falle einer Körperdurchströmung (elektrischer Schlag) ist in jedem Fall ein Arzt aufzusuchen, um mögliche Beeinträchtigungen des Herzens auszuschließen (Spätfolgen möglich).

Abbildung 4:
Berühren einer 20 kV-Leitung beim Entleeren eines LKW



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

4.6 Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen

Werden Freileitungsmaste oder die dazugehörige Erdungsanlage beschädigt, ist aus Sicherheitsgründen und wegen der davon ausgehenden Gefahr direkt die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

4.7 Befestigungen an Freileitungsmasten

Jegliche Befestigung von Baustelleneinrichtungen oder Absperrungen an Freileitungsmasten oder an Freileitungsteilen ist verboten.

5 Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH

5.1 Übersichtskarte

Kontakt Adressen:

Hier finden Sie die Kontaktdaten und [Adressen](#) unserer Unternehmensleitung und den Regional- und Kundencentern im Versorgungsgebiet.



5.2 Unternehmensleitung

Bayernwerk Netz GmbH

Unternehmensleitung

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T 09 41-2 01-00
F 09 41-2 01-20 00

5.3 Unsere Kundencenter im Überblick

Kundencentersuche:

Das für das jeweilige Bauvorhaben [zuständige Kundencenter](#) mit den persönlichen Ansprechpartnern kann über unsere Postleitzahlenabfrage (Kundencentersuche) bequem selektiert werden.

Unsere [Bayernwerkkarte](#) mit den jeweiligen Netz- und Kundencentergebieten stellen wir zusätzlich digital zur Verfügung.



Unsere Kundencenter in Unterfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Fuchsstadt
Industriestraße 6
97727 Fuchsstadt
T +49 97 32-88 87-0
Fuchsstadt@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Marktheidenfeld
Am Dillberg 10
97828 Marktheidenfeld
T +49 93 91-9 03-0
Marktheidenfeld@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg
T +49 9 51-3 09 32-0
Bamberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kulmbach
Hermann-Limmer-Straße 9
95326 Kulmbach
T +49 92 21-8 08-0
Kulmbach@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
T +49 92 82-76-0
Naila@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberpfalz:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg
T +49 94 92-9 50-0
Parsberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Schwandorf
Ettmannsdorfer Straße 38/40
92421 Schwandorf
T +49 94 31-7 30-0
Schwandorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Weiden
Moosbürger Straße 15
92637 Weiden
T +49 9 61-47 20-0
Weiden@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Niederbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Altdorf
Eugenbacherstraße 1
84032 Altdorf
T +49 8 71-9 66 39-0
Altdorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Regen
Pointenstraße 12
94209 Regen
T +49 99 21-9 55-0
Regen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Eggenfelden
Landshuter Straße 22
84307 Eggenfelden
T +49 87 21-9 80-0
Eggenfelden@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstraße 3
94474 Vilshofen
T +49 85 41-9 16-0
Vilshofen@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Ampfing
Mobil-Oil-Straße 34
84539 Ampfing
T +49 86 36-9 81-0
Ampfing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kolbermoor
Geigelsteinstraße 2
83059 Kolbermoor
T +49 80 31-80 99-0
Kolbermoor@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Pfaffenhofen
Draht 7
85276 Pfaffenhofen/Ilm
T +49 84 41-7 50-0
Pfaffenhofen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Unterschleißheim
Lise-Meitner-Straße 2
85716 Unterschleißheim
T +49 89-3 70 02-0
Unterschleissheim@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Freilassing
Alpenstraße 1
83395 Freilassing
T +49 86 54-4 92-0
Freilassing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Penzberg
Oskar-von-Miller-Straße 9
82377 Penzberg
T +49 88 56-92 75-0
Penzberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Taufkirchen
Karwendelstraße 7
82024 Taufkirchen
T +49 89-6 14 13-0
Taufkirchen@bayernwerk.de

6 Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Störungsnummer Gas: 09 41-28 00 33 55

Störungsnummer Strom: 09 41-28 00 33 66



(Anrufe werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

| | |
|---|---------------------------|
| Stadt/Gemeinde/Amt | Berg b. Neumarkt i.d.OPf. |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 35. Änderung |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | |
| <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) | |
| „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 2“ | |
| <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. | § 4 Abs. 1 BauGB |

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--------------------------|
| Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange | |
| Regionaler Planungsverband Regensburg | |
| Absender | |
| Regionsbeauftragter bei der Regierung der Oberpfalz | |
| E-Mail | Telefon/Telefax |
| Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de | (0941) 5680-1858/- 91858 |
| Bearbeiter(in) | Aktenzeichen |
| Herr Hüttl | ROP-SG24-8314.11-25-8-3 |
| <input type="checkbox"/> Keine #Bitte wählen Sie aus# | |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: | |

- Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Regensburg, 24.07.2023, gez. Hüttl

Ort, Datum, Unterschrift



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Per E-Mail an die Gemeinde
Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
gemeinde@berg-opf.de

Ihre Nachricht
05.07.2023
Be/Fi

Unser Zeichen
3-4622-NM/BE-20670/2023

Bearbeitung +49 (941) 78009-108
Sabine Kreitmeir

Datum
27.07.2023

**Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 2";
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.07.2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.



Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sabine Kreitmeir

Abteilungsleiterin Landkreis Neumarkt i.d.OPf.



AELF-NA • Hockermühlstr. 53 • 92224 Amberg

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf

Per E-Mail:
Christoph.Fink@berg-opf.de

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
10507.2023
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-NA-BF-4612-2-11

Name
Horst Dieter Fuhrmann

Telefon
09181/4508-1600

Neumarkt i.d.OPf., 06.08.2023

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. – Aufstellung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplans
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“**

Sehr geehrte Damen und Herrn

Aus forstlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Jedoch befindet sich im Norden der Planfläche Wald. Von diesem sollte aufgrund einer möglichen Gefährdung der Anlage ein Abstand von einer Baumlänge eingehalten werden. Damit kann eine Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume vermieden werden. Des Weiteren wird eine Beschattung der Anlage durch die Bäume vermieden. Es wird empfohlen mit dem Waldeigentümer eine Haftungsausschlussklärung bezüglich der Verkehrssicherung für die Anlage abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Horst Dieter Fuhrmann
Bereichsleiter Forsten

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zu Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

| | |
|--|--|
| Gemeinde Berg b. Neumarkt, Herronstr. 1, 92348 Berg | |
| Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 17) | <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord“ | |
| Sonstige Satzung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB) bis 04. August 2023 | |

| |
|---|
| 1. Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 10, 92318 Neumarkt i.d.OPf. Unser Zeichen 4612-2-11. Email an gemeinde@berg-opf.de Christoph.Fink@berg-opf.de info@team4-planung.de |
| <input type="checkbox"/> Keine Äußerung <input type="checkbox"/> Keine Einwände |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungsfähigkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes |

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Landwirtschaft

Die geplante Sonderfläche entzieht der Landwirtschaft langfristig 6,2 ha Ackerfläche mäßiger Güte (Ackerzahlen um 25). Grundsätzlich sollte Fotovoltaik auf Grünland im Hang und nicht auf Äcker im Tal errichtet werden.

Die Fl.Nr. 232 (2,32 ha, Ackerzahl 27) wird von einem nebenerwerblichen Ökobetrieb bewirtschaftet. Dies ist nicht geringfügig, da ein Ökobetrieb für Leguminosenanbau eine gute Flächenausstattung braucht.

Die Fl.Nr. 231 (2,26 ha, Ackerzahl 25) wird von einem nebenerwerblichen Marktfruchtbetrieb bewirtschaftet. Wenn ihm diese beträchtliche Fläche entzogen wird, ist wohl seine Restfläche zu gering um noch Landwirtschaft fortzusetzen.

Gemäß den Planungsvorgaben sind landw. Flächen nur im unbedingt nötigen Maße für Bauvorhaben heranzuziehen, auch zur Sicherung der Ernährungsgrundlage. Der rapide Flächenverbrauch in der Region treibt die Pachtpreise und ermöglicht immer weniger Landwirten die Existenz. Daher sollte in der Begründung dargestellt werden, wieviel ha landw. Fläche in der Region schon für Fotovoltaik beansprucht wird. Mehr als 3% sollten das nicht sein, denn auch von anderen Gemeinden sind Beiträge zur Energiewende zu leisten. Flächensparende Windräder sind eine Alternative.

Gemäß der Berechnung zum Ausgleichsumfang soll noch eine externe Ausgleichsfläche für 15000 Wertpunkte ergänzt werden. Dem wird **nicht zugestimmt**. Die bisherigen Nutzungen sind v.a. Intensivgetreide. Wenn angesetzt wird, dass dies durch Extensivgrünland ersetzt wird, muß es möglich sein, Fotovoltaik ohne externe Ausgleichsflächen zu errichten. Hierzu liegen Beispiele vor, z.B. Reichertshofen.

Bei Realisierung soll der Anlagenbetreiber umliegende Landwirte haftungsfrei stellen bezüglich wegfliegender Gegenstände und Stäube. Die Anlage ist gegen übermäßigen Samenflug zu pflegen.

Bereich Forsten

Die Anlage ist v.a. nördlich erheblich von Wald umgeben. Eine Stellungnahme bitten wir abzuwarten.

Neumarkt, 04.08.2023, Strehler (LOR)

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Bockwirtsgasse 2 · 92318 Neumarkt

Gemeinde Berg
Herrnstraße 1
92348 Berg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie
Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit
integriertem Landschaftsplan
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 2“**

| | | | | |
|------------------------|---|---|---|---|
| Gemeinde Berg | | | | |
| b. Neumarkt i. d. OPf. | | | | |
| Eing.: 07. Aug. 2023 | | | | |
| A | B | C | D | E |



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Neumarkt
Geschäftsstelle
Bockwirtsgasse 2
92318 Neumarkt
Tel. 09181 21578
Fax 09181 296179
E-Mail: neumarkt@
bund-naturschutz.de
www.neumarkt.bund-
naturschutz.de

04.08.2023

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG wie folgt Stellung:

1. Ohne die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** kann vom BUND Naturschutz noch keine abschließende Bewertung erstellt werden. Es fehlen auch noch die externen **Ausgleichsflächen**. Wir bitten Sie, diese nachzuliefern.
2. Da es sich angeblich nur um eine temporäre Nutzung landwirtschaftlicher Flächen handelt, die nach Ablauf der technischen Nutzung wieder der Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollen, muss jegliche Kontaminierung des Bodens durch die Modulverankerungen ausgeschlossen werden. Deshalb dürfen nur **unverzinkte Modulverankerungen** verwendet werden. **Betonfundamente** sind ebenfalls auszuschließen.
3. Innerhalb der Anlage müssen 10 Prozent der Fläche als **inselartige Freiflächen** gestaltet werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
Der Abstand der Modulreihen von 2 Metern ist eindeutig zu klein, um eine angestrebte naturschutzrechtliche Aufwertung des Areals zu erreichen. Hier werden größere Modulabstände (**Mindestabstand 5 – 6 Meter zwischen den Modulreihen**) gefordert, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.

4. Bei der **Pflege der Fläche unter den Modulen**, nicht nur auf den Freiflächen, sollten folgende Punkte beachtet werden:
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
 - Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr (ab Mitte Juni und im Spätherbst)
 - Um die Biodiversität zu erhöhen, wird eine gestaffelte Mahd vorgeschrieben in der Form, dass eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften ist (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten).
 - Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Mähgut muss von der Fläche abgefahren werden.
 - Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dies ist bei der Höhe der Module zu berücksichtigen. Dabei darf ein mittlerer Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.
 - Eine Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schafransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.
5. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse müssen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung.
6. Der enorme Zuwachs von PV-FFA auch im Gemeindegebiet Berg führt leider dazu, dass bei günstigen Wetterverhältnissen der erzeugte PV-Strom nicht ins Verteilnetz eingespeist werden kann, und die größeren Anlagen in dieser Zeit abgeregelt werden. Deshalb ist es unerlässlich, **dass der Anlagenbetreiber auch einen Speicher bereitstellt, um eine Abregelung zu vermeiden und den erzeugten Strom zeitversetzt einspeisen zu können.** Dies würde auch unnötige Stromkosten für die Kunden verhindern.
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ohne Einspeisegarantie keine Baumaßnahme begonnen werden darf.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Sigrid Schindler
(stellv. Kreisvorsitzende)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

| | | |
|--|---|---|
| Gemeinde Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 17) | <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| | Bebauungsplan | |
| | vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ | |
| | sonstige Satzung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Frist für Stellungnahme (§ 4 BauGB) bis 04. August 2023 | |

2.

Träger öffentlicher Belange

| | |
|---|--|
| Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.Nr.) BUND Naturschutz KG Neumarkt, Bockwintzgasse 2, 92318 Neumarkt neumarkt@bund-naturschutz.de , 09181/21578 | |
| 2.1 <input type="checkbox"/> | Keine Äußerung <input type="checkbox"/> Keine Einwände |
| 2.2 <input type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungsfähigkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen. |
| 2.3 <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

S. Anlage

Neumarkt, 4.8.2023

Ort, Datum

S. Seindl

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

| | | |
|--|--|---------------------|
| Gemeinde Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. | | |
| | Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 17) | mit Landschaftsplan |
| | Bebauungsplan | |
| X | vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ | |
| | sonstige Satzung | |
| X | Frist für Stellungnahme (§ 4 BauGB) bis 04. August 2023 | |

2. **Träger öffentlicher Belange**

| | |
|--|---|
| Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.Nr.) <i>BUND Naturschutz KG Neumarkt Bockwirtspasse 2, 92318 Neumarkt neumarkt@bund-naturschutz.de, 09181/21578</i> | |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung <input type="checkbox"/> Keine Einwände |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungsfähigkeit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen. |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

S. Anlage

Namerkt, 4. 8. 2023

Ort, Datum

S. Dieckler

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.
Untere Naturschutzbehörde



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Gemeinde Berg
Herrnstraße 1
92348 Berg b. Neumarkt

Per Email an gemeinde@berg-opf.de

Ihr Zeichen: Be/Fi
Ihre Nachricht vom: 3.8.2023
Unser Zeichen: 41-173/13.1-20230457
Sachbearbeiter: Helga Huber
Zimmer-Nr.: A 344
Telefon: 09181/470-1188
Telefax:
E-Mail: huber.helga@landkreis-neumarkt.de
Datum: 04. Aug. 2023

**Vollzug der Naturschutzgesetze
Gemeinde Berg, Herrnstr. 1, 92348 Berg,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Stöckelsberg-Nord 2“.
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Überplanung der Flächen Fl.Nrn. 231 und 232 Gmkg. Stöckelsberg mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen keine Einwände.

Die GRZ wird mit 0,7 angegeben. Die Baugrenze umschließt eine Fläche von 4,89 ha, die Grenze des Baugebietes umschließt eine Fläche von 6,2 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Hinweisen zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 als Eingriffsfläche der Geltungsbereich des Bebauungsplanes definiert ist (S. 26). Vorliegend wird jedoch nur eine Fläche von 5,07 ha als Eingriffsfläche bilanziert.

Die Ausgleichsfläche wird teilweise als Randeingrünung mit Hecke und zum großen Teil als breiter Gras- und Krautsaum zwischen Photovoltaikanlage und Waldrand erbracht. Mit der Randeingrünung besteht dann Einverständnis, wenn die Hecke 2-3 reihig ausgebildet wird. Eine 1-reihige Strauchreihe hat wenig ökologischen Wert und kann seine Ausgleichsfunktion als Hecke nicht erfüllen, weil sich kein „Heckeninnenraum“ ausbildet. Der Gras- und Krautsaum hat wenig Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Landschaftsbild, das bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorrangig beeinträchtigt wird.

Der Ausgleichsbedarf wird mit 85.277 Wertpunkten angegeben, der erbrachte Ausgleichsumfang beträgt 70.962 WP. Die restliche Ausgleichsfläche ist noch nicht dargestellt und muss noch ergänzt werden. Hier wird gebeten, darauf zu achten, dass die noch zu erbringende relativ geringe Ausgleichsfläche für das Landschaftsbild wirksam ist (z.B. Einzelbäume in der Landschaft).

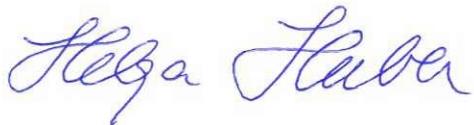
| | | | | | |
|---|---|---|---|---|--|
| Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/4701320 | Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr | Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg | IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53 | BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF | Stadtbushaltestellen: Linien 561/562  |
|---|---|---|---|---|--|

E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

Die saP wird noch ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Helga Huber". The script is cursive and fluid, with the first name "Helga" and the last name "Huber" clearly distinguishable.

Helga Huber
Hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz

Christoph Fink

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Mittwoch, 9. August 2023 15:20
An: Christoph Fink
Betreff: [sign] 49655: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Berg-Stöckelsberg; FNPÄ u. BP „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“

BNetzA Vorgangsnummer: 49655

Ihr Zeichen: FNPÄ u. BP „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“

Ihre Nachricht vom: 05.07.2023

Prüfgebiet Ort: Berg-Stöckelsberg, LK Neumarkt i.d.OPf.

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW: 11° E 25' 23,70" 49° N 23' 36,70"

SO: 11° E 26' 06,54" 49° N 23' 25,53"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Gemeinde Berg
Herrnstraße 1
92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf

| | |
|---------------|--------------------------|
| DATUM | 12.07.2023 |
| NAME | Julian Paab |
| TELEFONNUMMER | +49 921 50740 6115 |
| FAXNUMMER | +49 921 50740 6596 |
| E-MAIL | bauleitplanung@tennet.eu |
| SEITE | 1 von 4 |
| UNSER ZEICHEN | pj-19250 |

110/220-kV Leitung Ludersheim-Schwandorf, Ltg. Nr. B82 der TenneT TSO GmbH, Mast 26 – 28

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ und Änderung des Flächennutzungsplanes

- Zu Ihrem Schreiben vom 05.07.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der Geltungsbereich der geplanten PV Freiflächenanlage bei Stöckelsberg im Bereich unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 26 - 28 **jeweils 30,00 m beiderseits der Leitungsachse.**

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angabe ist jedoch gültig und bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten!

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich unserer Höchstspannungsleitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

- Wir bitten Sie, unsere Höchstspannungsfreileitung incl. der Baubeschränkungszone, den Maststandort, den Mastschutzbereich sowie die genaue Leitungsbezeichnung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (**30,00 m beiderseits der Leitungssachse**) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind.

Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen sind.

- Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb der Baubeschränkungszone eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von + **3,50 m** (lt. Bebauungsplan) bezogen auf die vorhandene Erdoberkante möglich ist. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc., die diese Höhe überschreiten, müssen gesondert bei uns angefragt werden.
- In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Höhe der Kameramaste für die Objektüberwachung auf **8,00 m** festgelegt. Wir weisen darauf hin, dass diese Höhe im Schutzbereich Freileitung nur teilweise möglich ist und zwar nur, wenn die nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden.

Sollte an der Objektüberwachung festgehalten werden, muss uns der genaue Standort der Maste mitgeteilt werden. Erst danach können wir entscheiden, ob die Errichtung zulässig ist.

- Der Mastschutzbereich (**20,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste**) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.
- Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.

- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von **+ 4,00 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände. Unterhalb der seitlichen Ausleger der Maste (Traversen) sind Anpflanzungen jedoch nicht erlaubt.
- Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. **+ 2,50 m**) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Andreas Mayr*

i. V. *Julian Paab*

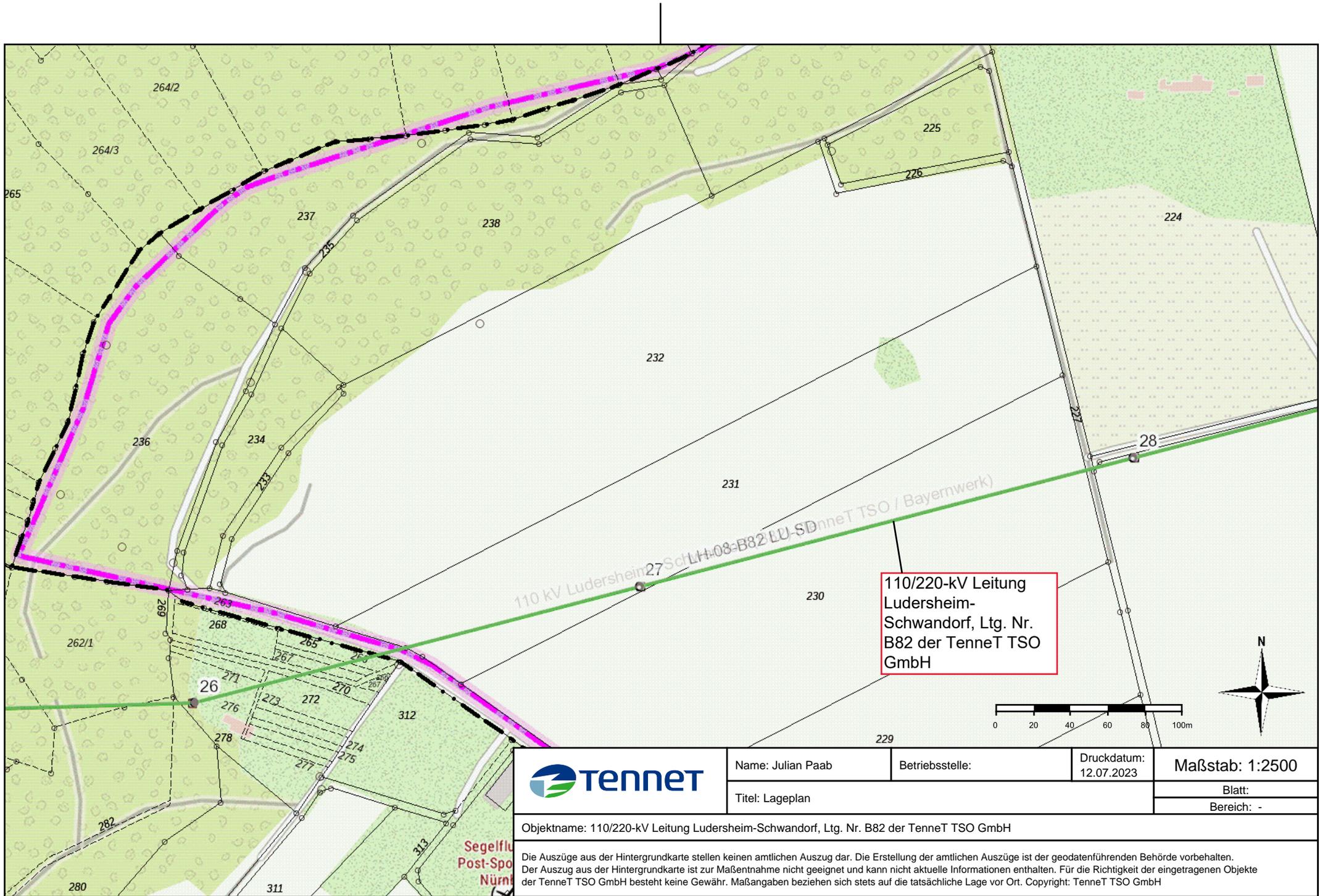
Leitungen

Leitungen

Anlagen

Lageplan M 1 : 2.500

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Name: Julian Paab

Betriebsstelle:

Druckdatum:
12.07.2023

Maßstab: 1:2500

Titel: Lageplan

Blatt:

Bereich: -

Objektname: 110/220-kV Leitung Ludersheim-Schwandorf, Ltg. Nr. B82 der TenneT TSO GmbH

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten. Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH

Legende

Leitungsnetz

Fremdleitungen - informativ

Onshore

Strom

sonstige

Spannfelder



Vermerk: FremdleitungenProzess

Leitungen



Vermerk: AWZ_Pipelines, AWZ_Seekabel, S_Freileitung_Nord,
S_Umspannwerke_Nord, V_Freileitung_Nord,
S_Umspannwerke_Sued, V_Freileitung_Sued

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

220-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

Spannfelder



Vermerk: BIS-Prozess

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Liegenschaftskarte

ALKIS Bayern

ALKIS Bayern ab 1:5000



Vermerk: [https://hxgn-tn.geodaten-
vertrieb.de/Proxy/ALKIS_BY_TN/wms?kid=tnt01_2015.7.7](https://hxgn-tn.geodaten-
vertrieb.de/Proxy/ALKIS_BY_TN/wms?kid=tnt01_2015.7.7)



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per E-Mail

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf.
Herrnstr. 1
92348 Berg b. Neumarkt i.d. OPf.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.11-18-8-2

E-Mail
Eva-Maria.Saleh@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Saleh

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1894/- 91894

Regensburg
18.07.2023

Zimmer-Nr.
D 221

Berg b. Neumarkt i.d. OPf., Landkreis Neumarkt i.d. OPf.

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. plant nördlich des Ortsteils Stöckelsberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 231 (TF) und Fl.-Nr. 232 (TF) der Gemarkung Stöckelsberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB 17 in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung beträgt rd. 6,2 ha. Das Vorhabengebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung im Lichte der o.g. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Das geplante Vorhaben trägt insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der Vorhabenstandort kann angesichts der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabenstandort verlaufenden Hochspannungsleitung als vorbelastet im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 eingestuft werden.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügt der Vorhabenbereich über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die einschlägigen Ziele und Grundsätze sind – sofern noch nicht erfolgt (auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung) – im Rahmen der Abwägung entsprechend zu würdigen.

Von hiesiger Seite wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbereich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß Regionalplan der Region Regensburg liegt und damit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen (vgl. Regionalplan Region Regensburg B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Den Äußerungen der entsprechenden Fachstellen ist hierbei besondere Bedeutung beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eva-Maria Saleh



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan zum Sondergebiet
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg - Nord 2“, 17. Änderung des
Flächennutzungsplans - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes

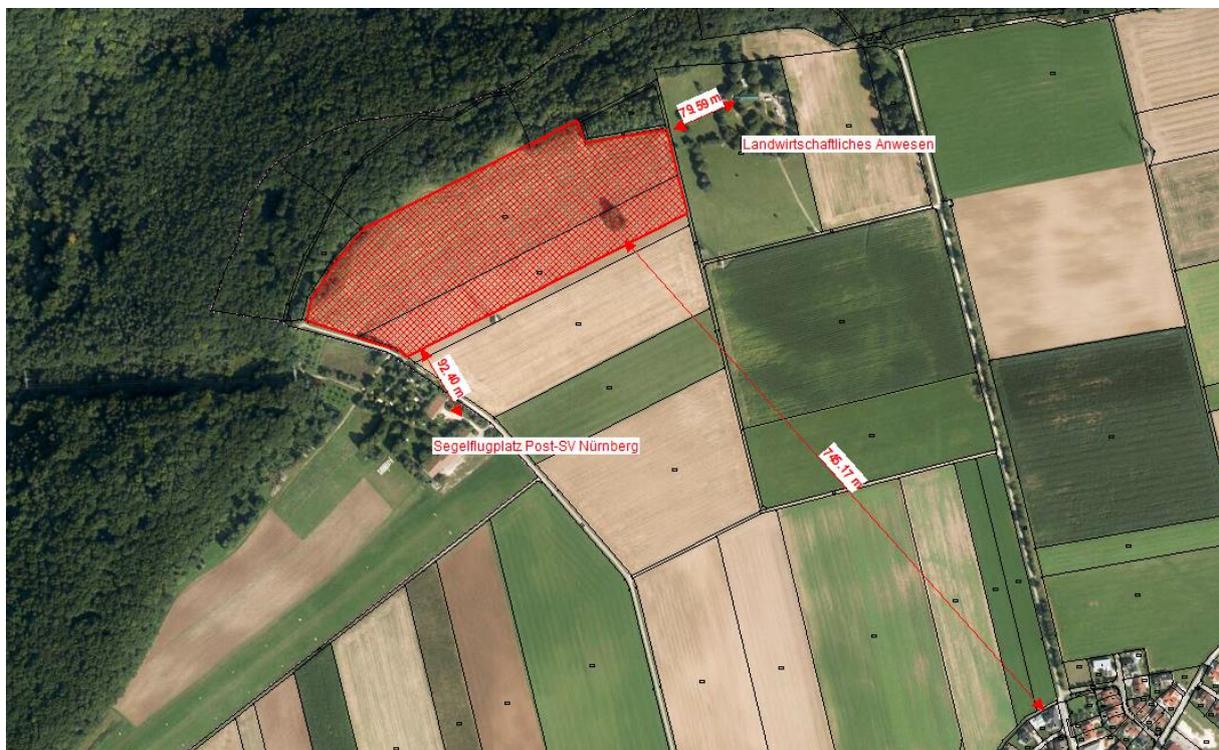


Abbildung 1 – Lageplan

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Stöckelsberg Nord 2“. Im Parallelverfahren soll die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flst. 224 und 231 der Gemarkung Stöckelsberg und soll als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar an der Landkreisgrenze zum Nürnberger Land.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich meiner Kenntnis nach südöstlich des geplanten Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 700 Metern im Ortsbereich von Stöckelsberg. In einem Abstand von knapp 90 Metern südwestlich befindet sich ein Segelflugplatz mit Nebengebäuden. In einem Abstand von 80 Metern östlich des Planbereichs ein landwirtschaftliches Anwesen. Augenscheinlich befinden sich dort keine relevanten Immissionsorte.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

In einem Abstand von knapp 90 Metern südwestlich befindet sich ein Segelflugplatz mit Nebengebäuden, sowie in einem Abstand von 80 Metern östlich ein landwirtschaftliches Anwesen. Augenscheinlich befinden sich dort im Rahmen einer Ortseinsicht vom 18.07.2023 keine Immissionsorte. Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Abbildung 2 - Auszug aus dem LAI-Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“

Fazit

Es ist durch die Gemeinde Berg sicherzustellen, dass sich auf Flst. 316 der Gem. Hagenhausen, sowie auf Flst. 224 der Gem. Stöckelsberg keine relevanten schutzbedürftigen Räume befinden. Sollten sich auf den beiden Anwesen dennoch relevante Immissionsorte im Sinne des LAI-Leitfadens befinden, ist aus immissionstechnischer Sicht ein Blendgutachten durch einen Sachverständigen erforderlich.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen, sowie gegenüber der Luftfahrt wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Fachstellen.

Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird grundsätzlich empfohlen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Sachgebiet 45 – Techn. Umweltschutz/ Staatl. Abfallrecht